

RÜCKNAHME VON Baurestmassen

Gültig ab 01.03.2016 (bis auf Widerruf)

Ab 1.1.2016 sind für alle Bau- und Abbruchtätigkeiten die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung BGBl 181/2015 einzuhalten. Das Ziel dieser Verordnung ist Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern. Durch die Verpflichtung eines kontrollierten und selektiven Rückbaus nach ÖNORM B3151 sollen und können aus dem dabei anfallenden und getrennten Abfällen hochwertige Recyclingbaustoffe hergestellt werden.

Zur richtigen Durchführung dient folgender Regelablauf eines Rückbaus.

REGELBAULAUF EINES RÜCKBAUS GEMÄSS ÖNORM B 3151

